

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167 der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl S: 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430) und des Hessischen Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) (GVBl. II 34-56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl S 366) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in ihrer Sitzung am 11.03.2010 nachstehende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten, geändert durch Änderungssatzung vom 01.09.2015, geändert durch Änderungssatzung vom 01.06.2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26.04.2018, erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühren gliedern sich in:
 - a) Betreuungsgebühr,
 - b) Essensgeld,

Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten. Sie ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

2. In der Betreuungsgebühr sind die Kosten für die Getränkeversorgung und für das Frühstück enthalten. Das Getränkegeld wird für die Versorgung des Kindes mit Getränken erhoben.
3. Das Essensgeld wird monatlich nach Teilnahme abgerechnet. Die Höhe des Essensgeldes wird durch den Magistrat festgelegt.

§ 2 Betreuungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühr beträgt für eine Betreuungszeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr oder von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (30-Stunden/Woche) 136,00 € für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Für Kinder unter 3 Jahren beträgt die Gebühr für diese Betreuungszeit 150,00 €.

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

2. Besucht ein Kind die Kindertagesstätten montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr (46,5 Stunden/Woche), so ist hierfür eine Gebühr in Höhe von 210,00 € zu zahlen.
Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich diese Gebühr um 10,00 €.
3. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Stadt Herborn, so beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind die Hälfte der jeweiligen Betreuungsgebühr.
Für das dritte und jedes weitere Kind werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
4. Die Gebühr für einen Hortplatz als Ganztagsplatz beträgt 80,00 €. Ein Hortplatz ist teilbar.

§ 3 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Benutzungsgebühr ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Erziehungsberechtigten.
3. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Gebührenfreistellung

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Herborn keine Gebühren nach dieser Satzung.

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Herborn,

Hans Benner
Bürgermeister